



Bekanntmachung

**B 31 Ortsumfahrung Döggingen – Bau der zweiten
Gauchachtal-Brücke von Bau-km 1+650 bis
Bau-km 3+060**

**Einleitung eines ergänzenden Verfahrens nach § 76 Abs.
1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg
(LVwVfG) durch das Regierungspräsidium Freiburg**

1. Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg als Vorhabenträgerin, hat beim Regierungspräsidium Freiburg als zuständiger Planfeststellungsbehörde am 14.04.2025 für das o. g. Verfahren die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 75 Abs. 1a Satz 2 i. V. m § 76 Abs. 1 LVwVfG beantragt. Dieses wird in Form eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 74 Abs. 6 LVwVfG durchgeführt.

Vorgeschichte des Verfahrens:

Die auf den Gemarkungen von Unadingen (Stadt Löffingen) und Döggingen (Stadt Bräunlingen) gelegene B 31 Ortsumfahrung von Döggingen war mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.07.1991 planfestgestellt und im Juli 2002 für den Verkehr freigegeben worden. Allerdings wurden damals die zweite Brücke über das Gauchachtal sowie die sich westlich anschließende zweite Fahrbahn mit einer Länge von 462 m nicht realisiert. Auch der im Planfeststellungsbeschluss vorgesehene Rückbau des Straßendamms der alten B 31 mit Offenlegung von Gauchach und Mauchach ist nicht erfolgt.

Am 14.04.2021 wurde von der Vorhabenträgerin die Genehmigung der zur Fertigstellung der Ortsumfahrung erforderlichen Maßnahmen beantragt. Gegenstand des daraufhin durchgeführten Plangenehmigungsverfahrens waren insbesondere die für den Brückenbau zur Aufstellung von Kränen erforderliche Baustraße und zusätzliche Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, die Verlegung des Gewässers „Graben Hohle Gasse“, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für die mit den Maßnahmen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Verzicht auf den Rückbau des alten Straßendamms der B 31 und auf die Freilegung der Gewässer Gauchach und Mauchach. Nach erfolgter Anhörung der Kommunen, Träger öffentlicher Belange und Verbände wurde am 11.02.2022 die Plangenehmigung für diese Maßnahmen erlassen. Am 20.12.2022 erfolgte noch eine Ergänzung um zwei Waldumwandelungsgenehmigungen.

Am 31.07.2022 wurde beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg in Mannheim eine Klage gegen das Vorhaben erhoben. Von dort wurde mit Urteil vom 25.04.2024 entschieden, dass die o. g. Plangenehmigung mit ihrer Ergänzung Bestand hat, aber Nacharbeiten erforderlich sind.

Gegenstand des Verfahrens:

Gegenstand des Verfahrens sind die Nacharbeiten, die vom VGH als erforderlich angesehen wurden. Es wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, und zwar für die oben genannten genehmigten Maßnahmen sowie auch für das Bauwerk der zweiten Gauchachtalbrücke und die anschließende zweite Fahrbahn der B 31 westlich des Gauchachtals auf einer Länge von 462 m. Zudem umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung neben dem vorherigen den vorhandenen Zustand der Bauflächen nach den bereits durchgeführten Rodungen. Weiterhin wird die artenschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf ein Bibervorkommen unterhalb der vorhandenen Brücke und auf Eidechsen im Bereich westlich des Brückenwiderlagers ergänzt sowie die Auswirkungen auf das Klima geprüft. Die Ergebnisse der Prüfungen werden dann in die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde integriert. Dies erfolgt im Rahmen einer ergänzenden Plangenehmigung.

2. Die Planunterlagen zum ergänzenden Verfahren mit dem Erläuterungsbericht und den Unterlagen zu den Umweltauswirkungen können ab

Donnerstag, den 17.04.2025

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg über den Pfad **Über uns/Abteilung 2/Referat 24/Aktuelle Planfeststellungsverfahren** oder durch Eingabe in das Adressfeld des Internetbrowsers von

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/>

zur Einsichtnahme auferufen und heruntergeladen werden (dort unter der Rubrik „Straßen“). Dort können auch alle Planunterlagen zur Plangenehmigung vom 11.02.2022 und zur Planergänzungsentscheidung vom 20.12.2022 eingesehen werden.

Der gesetzliche Einsichtnahmezeitraum (§ 18 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPG] i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1 LVwVfG) endet am

Freitag, den 30.05.2025.

Dieser wurde wegen der Ferienzeit um zwei Wochen über den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum von einem Monat hinaus verlängert. Die Planunterlagen werden aber darüber hinaus bis zum Abschluss des Verfahrens auf der o.g. Internetseite des Regierungspräsidiums einsehbar bleiben.

Sofern ein Beteiligter dies verlangt, wird ihm eine alternative leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist während des oben genannten Einsichtnahmezeitraums an das Regierungspräsidium Freiburg (Referat 24, 79083 Freiburg im Breisgau) zu richten.

3. Die betroffene Öffentlichkeit kann gemäß § 21 UVPG ab Beginn der Einsichtnahmemöglichkeit bis spätestens einen Monat nach deren Ende, also bis einschließlich

Montag, den 30.06.2025

schriftlich beim

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 24
79083 Freiburg i. Br.

Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist).

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme (= Äußerungen) beim Regierungspräsidium Freiburg maßgeblich. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das ergänzende Verfahren alle Äußerungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 u. Abs. 5 UVPG). Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

Die Schriftform der Einwendung bzw. der Stellungnahme (= mit handschriftlicher Unterschrift versehenes Schreiben) kann ersetzt werden durch Übermittlung auf elektronischen Weg an

referat24@rpf.bwl.de

Diese muss den Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 LVwVfG entsprechen und E-Mails dürfen die Datenmenge von 30 MB nicht überschreiten (Bestimmung der technischen Ausgestaltung nach § 17a Abs. 7 FStrG). Äußerungen mit einfacher E-Mail sind daher nicht zulässig.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Für Rückfragen sowie für das wei-

tere Verfahren sind der vollständige Name und eine zustellungsfähige postalische Anschrift mitzuteilen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung einer anderen Rechtsvorschrift befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Möglichkeit der Einsichtnahme benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit gegeben, sich innerhalb der oben genannten Frist elektronisch oder schriftlich (s. o.) zu äußern.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses ergänzende Verfahren vom Referat 24 (Recht und Planfeststellung) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art.6 Absatz 1 Satz 1 c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Auf Verlangen werden Name und Anschrift des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar unter

www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung

4. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG sieht vor, dass nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert werden (Erörterungstermin).

Es wird darauf hingewiesen, dass in Planergänzungsverfahren nach § 17d FStrG von einer Erörterung abgesehen werden kann. Das Regierungspräsidium Freiburg wird hierüber nach Ablauf der Äußerungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
- dass der Erörterungstermin ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchgeführt werden kann.

5. Durch die beantragte ergänzende Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlichrechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlichrechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Plangenehmigungsbehörde in der Plangenehmigung über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Für die gemäß § 7 UVPG durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf Folgendes hingewiesen:
 - Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg im Breisgau, ist zuständige Anhörungs- und Plangenehmigungsbehörde
 - Durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach §§ 18 u. 19 Abs. 1 UVPG mit umfasst.
 - Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens hat der Vorhabenträger dem Antrag vom 14.04.2025 einen UVP-Bericht, Ergänzungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans, des artenschutzrechtlichen Gutachtens und der Landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie eine Kohlendioxid-Bilanz beigefügt. In den Unterlagen zur Plangenehmigung vom 11.02.2022 sind ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen, ein artenschutzrechtliches Gutachten, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und eine Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung enthalten. In den Unterlagen zur ergänzenden Entscheidung vom 20.12.2022 wurden zwei Anträge auf Waldumwandelungsgenehmigung hinzugefügt.

7. Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde in der Plangenehmigung über die Einwendungen und Stellungnahmen, über die keine Einigung erzielt worden ist.

Das Regierungspräsidium bittet weiterhin um Beachtung nachfolgender Punkte:

- Kosten, die durch Einsichtnahme in Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme an einem eventuellen Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Plangenehmigung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Seite des Regierungspräsidiums Freiburg www.rp-freiburg.de unter der Rubrik „Aktuelles“ eingesehen werden.